

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 24. Januar

Nr. 3

2020

Inhalt:

- 12 Kreisausschusssitzung am 02.03.2020
- 13 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15.03.2020
- 14 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020
- 15 Stellenausschreibung
- 16 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet "Eichstätt Sollnau" Quartiere I - V; in die Altmühl durch die Stadtwerke Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
- 17 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ im Parallelverfahren mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 18 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“; hier: Bekanntmachung der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB
- 19 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 20 Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020
- 21 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim-Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2020 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes.
- 22 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

12 Kreisausschusssitzung am 03.02.2020

Am Montag, den 03.02.2020 findet um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Landkreisförderung zur Ertüchtigung des Bahnhofsumfeldes durch die Gemeinden, Antrag der Gemeinde Buxheim
2. Kreiszuschuss an den Historischen Verein Eichstätt e.V. für das Museum für Ur- und Frühgeschichte auf der Willibaldsburg
3. Landkreisförderung zur Ertüchtigung des Bahnhofsumfeldes durch die Gemeinden; Antrag der Gemeinde Adelschlag

4. Förderung des Feuerlöschwesens, Zuschuss für die Anschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 20 für die FFW Eitensheim
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

13 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15.03.2020

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2020, 18 Uhr, eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Anetsberger, Alexander, Dipl.-Geograph, 1. Bürgermeister, Beilngries
03	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Dr. Frey, Alfons, Ministerialrat, Gemeinderatsmitglied, Workerszell, Schernfeld
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dr. Weber, Bernd, Dipl.-Ing. Maschinenbau, Böhmfeld
08	Bayernpartei (BP)	Distler, Wolfgang, Förster, Hofstetten, Hitzhofen
09	DIE LINKE (DIE LINKE)	Pflüger, Markus, Dipl.-Psych. Angestellter, Dollnstein

Eichstätt, 24.01.2020

14 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2020, 18 Uhr, eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
03	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Demokratische Partei (FDP)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Bayernpartei (BP)

09	DIE LINKE (DIE LINKE)
10	Junge Freie Wähler Bayern (JFW)
11	Junge Union Bayern (JU)

Eichstätt, 24.01.2020

15 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir stellen ein (m/w/d):

für unser **Amt für Soziales und Senioren** eine/n
Leistungssachbearbeiter/in SGBXII
(Beamte/r QE 2 oder Verwaltungsfachangestellte/r, BL I),

für unseren **Hochbau des Landkreises** eine/n
Technische/n Mitarbeiter/in
(handwerkliche Berufsausbildung),

für unser Sachgebiet **Mobilität, ÖPNV und Schulwesen** eine/n
Sachbearbeiter/in
(Beamte/r QE 2 oder Verwaltungsfachangestellte/r, BL I),

für unser Sachgebiet **Personenstands- und Ausländerwesen** in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern eine/n
Sachbearbeiter/in
(Beamte/r QE 3 oder Verwaltungsfachwirt/in BL II)

für unser Sachgebiet **Organisation und Wirtschaft** eine
Fachbereichsleitung
(Beamte/r QE 3 oder Verwaltungsfachwirt/in BL II).

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich jeweils nach dem BayBG bzw. dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Nähere Informationen (Eingruppierung, Bewerbungsfrist, Stelleninhalte) unter
www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

16 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet "Eichstätt Sollnau" Quartiere I - V; in die Altmühl durch die Stadtwerke Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Stadtwerke Eichstätt beantragten mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in die Altmühl. Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet Sollnau, Quartiere I - V, durch Einleiten in die Altmühl (Gewässer I. Ordnung).

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne i.d.F. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist nach Art. 69 S. 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Planunterlagen zur Einleitung von Regenwasser in die Altmühl zur Erteilung der notwendigen gehobenen Erlaubnis liegen bei den Stadtwerken Eichstätt, 85072 Eichstätt, Gundekarstraße 2, Vorzimmer, Zi.-Nr. 203/II. Stock, in der Zeit von Montag, 03. Februar 2020 bis einschließlich Freitag, 06. März 2020, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorstehenden Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 10) oder bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt, Vorzimmer, Zi.-Nr. 203/II. Stock, Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Außerdem wird darauf hingewiesen (vgl. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG),

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (vgl. Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Eichstätt, den 20.01.2020
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

17 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ im Parallelverfahren mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ zugunsten des Bayerischen Roten Kreuzes sowie weiterer schulischen Nutzungen (Sporteinrichtungen), insbesondere für die naheliegende Montessori-Schule Eichstätt beschlossen.

Der derzeitige Standort des Bayerischen Roten Kreuzes in der Grabmannstraße im innerstädtischen Bereich genügt nicht mehr den verwaltungs- und betriebstechnischen Anforderungen. Voruntersuchungen und Abstimmungen eines neuen Standorts haben im Vorfeld stattgefunden. Es ist nun ein Neubau am Seidlkreuz im Umfeld des Bestandsparkplatzes der Universitätssportanlagen vorgesehen. Zudem war im Bereich dieser städtischen Flächen ohnehin eine Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für schulische Sportanlagen der benachbarten Montessori-Schule vorgesehen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith:

- Fl.-Nr. 1330/8, 1330/11, 1330/12 und 1333/3 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtläche von 14.660 m², das entspricht rd. 1,47 ha.

Die Lage des künftigen Baugebiets ist im Lageplan farbig gekennzeichnet

Der gewählte Umgriff überschneidet sich in kleineren Randbereichen mit dem Umgriff der Bebauungspläne Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ und Nr. 10 BA II „Seidlkreuz Sportflächen“. Die Umgriffgrenzen sind im weiteren Verfahren aufeinander abzustimmen bzw. jeweils anzupassen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die gegenständlichen Flächen als Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen (Fl.-Nrn. 1330/8 und 1333/3) und Sondergebiet Sportanlagen Universität (Bestandsparkplatz auf Fl.-Nr. 1330/12) ausgewiesen. Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist somit erforderlich.

Der Bebauungsplan soll parallel mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Er soll als qualifizierter Bebauungsplan mit den für die Lösung der Planungsaufgabe notwendigen Festsetzungen, wie Maß der baulichen Nutzung, Erschließungsanlagen, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen, erstellt werden.

Vorgesehen ist, das Gebiet städtebaulich verträglich fortzuentwickeln und ein verträgliches Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinbedarfseinrichtungen Rotes Kreuz und Schule zu finden. Eine spätere Anbindung der nördlich angrenzenden Flächen sollte dabei Berücksichtigung finden

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist zur Lösung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Fragen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Eichstätt, den 20.01.2020

Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

18 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“; hier: Bekanntmachung der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (Zeitraum vom 28.10. – 15.11.2019) und gleichzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB beschlussmäßig geprüft. Dabei hat die Berücksichtigung einer Einwendung zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs und entsprechenden Anpassung der Begründung geführt.

Der **überarbeitete Entwurf** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ **in der Fassung vom 05.12.2019** wurde vom Stadtrat am 12.12.2019 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen einer **beschränkten Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 13a 3 Abs. 2 BauGB **erneut öffentlich auszulegen** sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB **nochmals ausschließlic für den geänderten Bereich der bestehenden 4 Wohngebäude** (bisher als Gebiet G 2 bezeichnet) durchzuführen.

Die Aufstellung bzw. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 wird im **beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB** durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Tagesklinik der Psychiatrie mit Tiefgarage zu schaffen und damit den Klinikstandort Eichstätt insgesamt zu stärken.

Änderung des Planentwurfs und der Begründung in der Fassung vom 05.12.2019

Mit der Festsetzung von Baugrenzen im Teil-Gebiet G 2 (Wohnbebauung) in der Entwurfsfassung vom 25.07.2019 wurde die Absicht verfolgt, „flexibel“ auf kleinere bauliche Änderungen reagieren zu können. Zur Sicherung des Krankenhausstandorts wird, wie in den ursprünglich rechtsverbindlichen Planfassungen geregelt, auf sämtliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet. Die genehmigte Nutzung genießt passiven Bestandsschutz. In Härtefällen können durch die Eigentümer gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt werden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben somit gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplans (jetzt wieder) im Wesentlichen unverändert (siehe A.6.3 und A.6.4 der Begründung in der Fassung vom 05.12.2019).

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 m²) erfüllt sind, **wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt**.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB **abgesehen**.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB findet gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB **nicht** statt.

Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung hängt mit der entsprechend geänderten Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.12.2019 gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 03.02. bis einschließlich Freitag, dem 21.02.2020

an der Pinnwand im Eingangsbereich vor dem Stadtbauamt im 2. Stock des Rathauses, Marktplatz 11, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der überarbeitete Entwurf mit der geänderten Begründung kann ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

[http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche Auslegungen](http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche_Auslegungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift **nur zu den geänderten/ergänzten Teilen** vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der erneuten Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zu der erneuten Auslegung findet auch die nochmalige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13a Abs.2 i.V. mit §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit findet nur im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamts gerne zur Verfügung.

Eichstätt, den 21.01.2020

Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

19 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 21.11.2019 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ in der Fassung vom 21.11.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 wird klargestellt, dass die verkehrliche Anbindung des Berufsschulstandortes an die Oettingenstraße in Form einer Abfahrt allein der Berufsschule dient und keine weiteren angrenzenden bebauten Grundstücke erschließt.

Ab 30.01.2020 wird der im vereinfachten Verfahren geänderte Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter „Informationen → Bauleitplanverfahren → Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 22.01.2020

Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

20 Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	470.650 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionenn sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt 64.250 EUR

Stadt Ingolstadt:

92,5% ungedeckte Ausgaben 59.431,25 EUR

Landkreis Eichstätt:

5 % ungedeckte Ausgaben 3.212,50 EUR

Landkreis Pfaffenhofen:

2,65 % ungedeckte Ausgaben 1.606,25 EUR

Gesamtumlagen 64.250 EUR

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Str. 53, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 13.01.2020
 Zweckverband Donauhalle Ingolstadt
 Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister und
 Verbandsvorsitzender

Schulverband Gaimersheim Mittelschule

21 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim-Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2020 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes.

*Haushaltssatzung
 des Schulverbandes Gaimersheim -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2020*

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes-BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gaimersheim -Mittelschule- folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.279.142,00 EUR
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	70.000,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.095.317,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2019 auf 387 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.830,2765 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 20.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbands-

schüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 387 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 51,6796 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gaimersheim, den 22.01.2020
 Schulverband Gaimersheim -Mittelschule-
 Gabriele Hackner, Schulverbandsvorsitzende

Schulverband Nassenfels

22 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	322.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	273.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 253.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.875,56 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögen s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 195.200,00 € festgesetzt.
5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % (122.976,00 €) für den Markt Nassenfels zu 37 % (72.224,00 €) für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

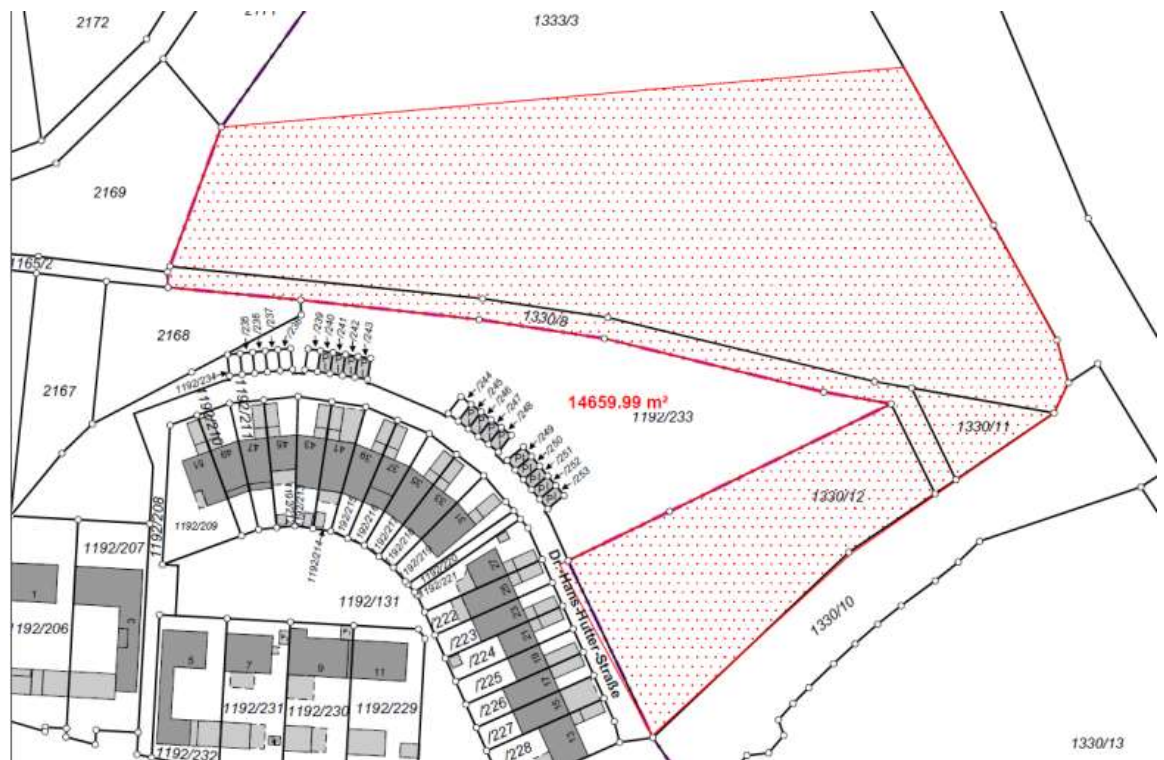
II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 20.01.2020

Thomas H o l l i n g e r, 1. Schulverbandsvorsitzender

Anlage zu 17



Anlage zu 18



2. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 Entwurfssfassung vom **24.07.2019**

Anlage zu 18



Übersichtsplan mit räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“
2. Änderung in der **geänderten Entwurfssfassung vom 05.12.2019**